

## I. Kapitel.

### Die Rechtsquellen des Kriegswucherstrafrechts.

I. Die rechtliche Grundlage der Kriegswucherergesetzgebung .....	15
II. Die einzelnen Kriegswuchergesetze:	
1. Höchstpreisgesetz .....	16
2. Preisförmigerungsverordnung .....	17
3. Rottenhandelsverordnung .....	17
III. Der § 9b des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1861 über den Belagerungszustand als mögliche Quelle strafrechtlicher Kriegswucherbestimmungen .....	17

I. Von den Kriegswuchergesetzen ist nur eins, das Höchstpreisgesetz, ein Reichsgesetz im formellen Sinne. Die andern Kriegswuchergesetze, aber auch die zum HöchstPreis. erlangenen Novellen, sind im Verordnungswege erlassen worden, und zwar von zwei verschiedenen Stellen: dem Bundesrat und dem Reichskanzler. Die rechtliche Grundlage hierfür ist durch den § 3 des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) geschaffen worden. Durch diesen § 3 ist der Bundesrat ermächtigt worden, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben. Dem Bundesrat ist damit die Befugnis zum selbständigen Erlass von Verordnungen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen verliehen. Diese Verordnungen tragen den Charakter provisorischer Reichsgesetze, was schon der im § 3 enthaltene Ausdruck „gesetzliche Maßnahmen“ zum Ausdruck bringt. Da danach der Bundesrat ermächtigt ist, alle die Maßnahmen zu treffen, die überhaupt zum Gegenstand eines Gesetzes gemacht werden können, ist ihm auch die Befugnis bezeugt, selbständige Strafbestimmungen zu erlassen.<sup>2)</sup>

Das dem Bundesrat zustehende Verordnungsrecht braucht nicht von diesem selbst ausgeübt zu werden. Er kann nicht nur die Publikation anderen Stellen übertragen, wie das bei Bekanntmachung der neuen Fassung des HöchstPreis. vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 513) geschehen ist, sondern auch diesen anderen Stellen materielle Verordnungsbefugnisse einräumen. Dieser Weg ist beschritten worden in der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401). Durch diese Bekanntmachung ist der Reichskanzler ermächtigt worden, die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelförderung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes im

<sup>2)</sup> O. Conrad, *Verstr.* 1915 S. 492; G. Schmidt, *Blätter f. Strafrechtswissenschaft.* Ab. 37 S. 72; Urteil des IV. Senats vom 21. Mai 1915, *RSZ.* 1915, S. 1092.